

Aufgrund der ersten Ergebnisse aus den interfraktionellen Gesprächen am 30. September 2020 und 7. Oktober 2020 wird die Bildung der im Beschlussvorschlag genannten Ausschüsse empfohlen.

Gem. § 57 Abs. 1 GO kann der Rat Ausschüsse bilden. Gem. § 57 Abs. 2 GO müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat hat am 17. Juni 2014 beschlossen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Weitere Ausschüsse, die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen zu bilden sind:

- Jugendhilfeausschuss gem. § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- Wahlausschuss gem. § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- Wahlprüfungsausschuss gem. § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)
- Schulausschuss gem. § 85 SchulG (Schulgesetz)
- Stadtwerkeausschuss gem. § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

Bei dem Wahlausschuss und dem Jugendhilfeausschuss handelt es sich um keine Ausschüsse, die in die üblich kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet sind. Diese werden folglich als Ausschüsse der Stadt Meckenheim bezeichnet.

Gem. § 58 Abs. 3 Satz 3 GO darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sofern diese Regelung gewahrt wird, können sich Ratsmitglieder und sachkundige Bürger gegenseitig vertreten.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus einer Ratsfraktion oder –gruppe aus, wird das Ausschussmitglied im Verhinderungsfall durch Mitglieder der Fraktion oder Gruppe vertreten, der das Ausschussmitglied zum Zeitpunkt des Verhinderungsfalles angehört, es sei denn eine persönliche Stellvertretung ist vorgesehen.

Weitere Erläuterungen:

Jugendhilfeausschuss (neu: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie):

Kinder- Jugendhilfe – Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (KJHG)

Gem. § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim gehören dem Jugendhilfeausschuss (neu: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) 15 stimmberechtigte nach Absatz 2 und weitere beratende Mitglieder nach Absatz 3 und Absatz 4 an.

§ 4 Abs. 2: Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt neun, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten

Gesetz zur Ausführung des Kinder und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Meckenheim.

§ 4 Abs. 3: Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss (neu: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendrates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendrat der Stadt Meckenheim bestellt wird.
- i) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates der Stadt Meckenheim, die/der vom Jugendamtselternbeirat der Stadt Meckenheim bestellt wird.

Für die Mitglieder a) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

§ 4 Abs. 4: Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss (neu: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses (neu: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss (neu: Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Eine Mindest- oder Höchstzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird durch Bundesrecht nicht vorgegeben. Aus der Quotelung in § 71 Abs. 1 KJHG in drei Fünftel und zwei Fünftel ergibt sich jedoch, dass es sich um eine durch fünf teilbare Zahl handeln muss.

Wahlausschuss:

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz kann der Wahlausschuss mit vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besetzt werden. Derzeit besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter und sechs Beisitzern.